

Vernehmlassungsformular/ Formulaire de mise en consultation:
Asbestsanierungen bei Umbau- und Rückbauarbeiten
Ein Leitfaden für Bauherren und Architekten (Juni 2013)

1. Adresse/ Adresse

Datum Date	Kommentar von (Verband, Behörde, Firma) Commentaire de (Association, Autorité, Entreprise)	Rückfragen bei: Name, Vorname, Firma, Adresse, Tel., Email Renseignements chez: Nom, Prénom, Entreprise, Adresse, Tél., Email
	VABS-ASCA Vereinigung Asbestberater Schweiz; Association Suisse des Consultants Amiante; Associazione Svizzera dei Consulenti Amianto	Daniel Bürgi, FRIEDLIPARTNER AG, Nansenstrasse 5, 8050 Zürich, 044 315 10 10. daniel.buergi@friedlipartner.ch

2. Kommentar/ Commentaire

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Bitte leer lassen/ à laisser vide svp.	Kapitel / Chapitre Seite/ Page	Kommentar (Begründung für Änderung) Commentaire (justification de la modification)	Vorgeschlagene Textänderung Modification de texte proposée	Bitte leer lassen/ à laisser vide svp.
	Allgemeines	<p>Eine Asbestsanierung kann nur dann erfolgreich geplant und durchgeführt werden, wenn der Bauherr und der Architekt die entsprechenden Massnahmen aktiv unterstützen. Voraussetzung dafür ist, dass Bauherren und Architekten ausreichend über das richtige Vorgehen im Umgang mit Asbest informiert sind. Die Vereinigung Asbestberater Schweiz VABS begrüsst es daher sehr, dass das FACH einen entsprechenden Leitfaden erarbeitet.</p> <p>Der Vorstand der VABS hat den Entwurf des Leitfadens intensiv diskutiert. Der Leitfaden enthält u.E. alle wichtigen Elemente und ist gut gegliedert. Inhaltlich baut der Leitfaden auf Grundsätzen auf, welche auch von der VABS unterstützt werden. Mit dem Einsatz einer Fachbauleitung bei komplexen Sanierungen wird der Schutz von Arbeiternehmern und Umwelt auch bei anspruchsvollen Vorhaben sichergestellt.</p> <p>Für einige Punkte haben wir Vorschläge zur Anpassung / Ergänzung (vgl. beiliegendes Formular).</p>		

(1) Kommentar-Nr. / numéro du commentaire (wird vom FACH eingefügt/sera complété par FACH)

(5) Kommentar FACH / commentaire FACH

Vernehmlassungsformular/ Formulaire de mise en consultation:
Asbestsanierungen bei Umbau- und Rückbauarbeiten
Ein Leitfaden für Bauherren und Architekten (Juni 2013)

		Wir möchten betonen, dass die VABS es sehr schätzt, dass eine offizielle Vernehmlassung des Leitfadens durchgeführt wird und dass die VABS dabei konsultiert wird. Wir freuen uns auf weiteren intensiven Austausch mit dem FACH.		
	Seite 4, erster Abschnitt	In diesem Abschnitt wird darauf hingewiesen, dass die Untersuchung durch Fachspezialisten durchzuführen ist. Hier wäre bereits ein Hinweis zur Auswahl der Fachspezialisten angebracht.	Ersten Abschnitt mit folgendem Satz ergänzen: „Kriterien für die Wahl eines Fachspezialisten sind in Kapitel 4.1 des vorliegenden Leitfadens aufgeführt.“	
	Seite 4, zweiter Abschnitt (Aufzählung)	Bei Punkt zwei der Aufzählung wird eine verhältnismässige Anzahl Proben gefordert. Diese Formulierung macht Sinn, wenn es z.B. um eine Untersuchung im Rahmen einer Minderwertschätzung oder Due Diligence einer Immobilie geht. Für eine Gebäudeuntersuchung vor Bauvorhaben (Umbau, Rückbau, Renovation) ist jedoch eine repräsentative Anzahl Proben angezeigt.	Ersatz Wort „verhältnismässig“ mit Wort „repräsentativ“	
	Seite 4, Schema	Das Schema enthält viele wichtige Kriterien für die Bestimmung der Komplexität. Es fehlen jedoch einige wichtige Elemente bzw. Präzisierungen: <ul style="list-style-type: none"> - Bei der Asbestbindung ist nicht die Bindung im Zustand der Untersuchung sondern die Bindung im Zustand der Sanierung entscheidend (z.B. Plättlikleber, eigentlich FG-Asbest, bei Sanierung aber SG). - Die Eigenschaften des Gebäudes (Bauweise) und der Einbauten sind entscheidend. Bei komplexer Bauweise bzw. komplexen Bauteilen ist mit vielen versteckten Vorkommen zu rechnen, welche normalerweise bei einer Untersuchung nicht entdeckt werden (können). - Die Art des Bauvorhabens ist entscheidend: Die Anforderungen bei Umbauten sind deutlich höher als bei Rückbauten. Insbesondere bei Umbauten, welche nicht bis auf den Rohbau gehen, sind die Anforderungen komplex (Bauteile im Bereich von Asbestvorkommen 	Ergänzung des Schemas mit folgenden Stichworten: <ul style="list-style-type: none"> - „Asbestbindung (bei der Sanierung)“ - „Hoher Verdacht auf versteckte Vorkommen“ - „Art des Bauvorhabens (Umbau mit vielen verbleibenden Bauteilen)“ - „Gleichzeitige Bearbeitung durch andere Gewerke“ 	

Vernehmlassungsformular/ Formulaire de mise en consultation:
Asbestsanierungen bei Umbau- und Rückbauarbeiten
Ein Leitfaden für Bauherren und Architekten (Juni 2013)

		<p>müssen erhalten werden, nicht alles einsehbar, nicht überall zerstörendes Vorgehen möglich)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Ablauf des Bauvorhabens ist entscheidend: Kann die Asbestsanierung vorgängig zu allen anderen Gewerken ausgeführt werden oder erfolgen die Arbeiten gleichzeitig mit anderen Gewerken? Bei gleichzeitiger Ausführung bestehen komplexe Anforderungen an Planung und Koordination. 		
	Seite 5 oben (Einführung Kapitel 3)	Der dritte Abschnitt in Kapitel 3 passt u.E. besser an den Anfang von Kapitel 3	Abschnitt / Aufzählung „Zu den Sanierungsarbeiten mit geringer Komplexität (...) „ an den Anfang von Kapitel 3 verschieben	
	Seite 5 oben (Einführung Kapitel 3)	Asbestsanierungen in EFH können z.B. komplex sein, wenn die Sanierung bei gleichzeitiger Bewohnung erfolgen muss und zahlreiche Vorkommen vorhanden sind, welche Zonen erfordern.	Bei Einfamilienhäusern in Klammern ergänzen: „nur wenn unbewohnt und wenn nicht zahlreiche Zonen notwendig“	
	Seite 5 Mitte (Kapitel 3.1)	Im ersten Abschnitt von Kap. 3.1 wird erwähnt, dass die Frage zu beantworten ist, ob ein Asbestsanierungsunternehmen beigezogen werden muss oder nicht . Es wird im Leitfaden nicht näher erwähnt, wer diese Frage beantworten soll. Aufgrund des folgenden Abschnitts („Der Bauleitung wird empfohlen...“) wird der Eindruck erweckt, dass die Frage durch die Bauleitung zu beantworten ist. Die Bauleitung verfügt jedoch (auch nach Lektüre des neuen FACH-Leitfadens...) nicht über das dazu notwendige Wissen. Der Entscheid, ob ein Sanierungsunternehmen oder ein instruierter Handwerker die Arbeiten ausführen muss, hat zwingend durch eine Fachspezialisten , und zwar im Rahmen des Berichts zur Gebäudeuntersuchung, zu erfolgen.	Ergänzung des ersten Abschnitts mit folgendem Satz: „Diese Frage muss durch den Fachspezialisten beantwortet werden (normalerweise bereits im Rahmen des Berichts zur Gebäudeuntersuchung).“	
	Seite 6 unten (Kapitel 4.1)	Für die Fachspezialisten wird auf die Suva-Liste hingewiesen. Soweit wir wissen, bestehen keine klaren Kriterien für die Aufnahme auf diese Liste. Das Aufführen der Liste erscheint uns daher nicht angebracht. Wir empfehlen, auf bestehende Vereinigungen wie die VABS zu verweisen, welche klare Kriterien für eine Aufnahme definiert haben. Wir unterstützen diesbezüglich	Streichen des Satzes mit dem Verweis auf die Suva-Liste. Ersatz durch folgenden Satz: „Firmen mit Fachspezialisten, welche im Zusammenhang mit Asbestsanierungen Planungs- und Beratungsdienstleistungen anbieten und entsprechende Anforderungen an	

Vernehmlassungsformular/ Formulaire de mise en consultation:
 Asbestsanierungen bei Umbau- und Rückbauarbeiten
 Ein Leitfaden für Bauherren und Architekten (Juni 2013)

		das von Lorenz Lehmann, Ecosens, vorgeschlagene Vorgehen, nämlich eine gemeinsame Definition verbindlicher Kriterien (vgl. Email Lorenz Lehmann an Stefan Scherer vom 20.7.2013).	die Aus- und Weiterbildung erfüllen, sind in der Vereinigung Asbestberater Schweiz VABS zusammengeschlossen (vgl. www.asca-vabs.ch).“	
	Seite 8, Mitte (Kapitel 5)	<p>Im mittleren Abschnitt wird darauf hingewiesen, dass brennbare Stoffe mit geringen Mengen festgebundenem Asbest einer Kehrichverbrennungsanlage (KVA) zugeführt werden können. Dieser Entsorgungsweg entspricht weder den Vorschriften, noch der Praxis in allen uns bekannten KVA. Bei einer Deklaration als asbesthaltig nehmen die KVA keine entsprechenden Abfälle an (trotzdem gehen natürlich grosse Mengen an asbesthaltigen Materialien undeklariert in die KVA). Auch ist aus prinzipiellen umwelt-technischen Überlegungen eine solche Entsorgung fragwürdig. Für eine abschliessende Beurteilung ist die Datengrundlage zudem zu gering. Die Entsorgung von asbesthaltigem Material via KVA ist somit kein zulässiger Entsorgungsweg. Wenn dieser Weg zukünftig als Entsorgungsweg dienen soll, müsste er a) ausreichend untersucht und b) klar geregelt sein (insbesondere auf kantonaler Ebene, aber ggf. auch auf nationaler Ebene).</p> <p>Da im Bereich Entsorgung asbesthaltiger Abfälle in diversen Bereichen Unklarheiten herrschen, empfehlen wir dem FACH, eine entsprechende Arbeitsgruppe zu bilden (mit Vertretern von Kantonen und sehr gerne mit Vertretern des VABS), welche offene Fragen klärt und z.B. ein entsprechendes Merkblatt erarbeitet.</p> <p>P.S.: Das entsprechende Feedback haben wir mündlich bereits mehrfach im Zusammenhang mit den Faktenblättern für den Umgang mit Fensterkitt angebracht. Auch dort wird eine Entsorgung in die KVA empfohlen. Dieser Hinweis ist dringend aus den Faktenblättern zu streichen!</p>	Der Satz „Brennbare Stoffe, die festgebunden (...)“ ist ersatzlos zu streichen.	

(1) Kommentar-Nr. / numéro du commentaire (wird vom FACH eingefügt/sera complété par FACH)

(5) Kommentar FACH / commentaire FACH